
S 10 AL 747/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 747/97
Datum	08.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 160/99
Datum	14.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Juli 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In der Hauptsache streiten die Beteiligten über das Bestehen eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) im Zeitraum vom 28.01. bis zum 21.04.1995 sowie vom 29.11.1995 bis zum 08.03.1996. Für den ersten Zeitraum hat die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt und hinsichtlich des zweiten Zeitraumes hat sie die Bewilligung von Alhi wegen einer Sühnzeit aufgehoben.

Nach erstmaligem Arbeitslosengeldbezug in den Jahren 1990 und 1991 wurde dem am 1. geborenen, ledigen und kinderlosen Kläger auf Grund eines Wiederbewilligungsantrages vom 28.04.1992 durch Bescheid vom 29.09.1993, geändert durch Bescheid vom 15.04.1994 ab dem 28.04.1992 Arbeitslosengeld (Alg) mit einer Anspruchsdauer von 565 Tagen wiederbewilligt. Dieser Anspruch war

mit Ablauf des 15.02.1994 ersch pfte.

Mit Bescheid vom 15.09.1994 bewilligte die Beklagte dem Kl ger antragsgem   ab dem 16.02.1994 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi). Diese Leistung wurde zuletzt am dem 02.01.1995 ausgehend von einem Bemessungsentgelt in H he von 760,00 DM, der Leistungsgruppe A sowie dem allgemeinen Leistungssatz berechnet. Hieraus ergab sich ein w hrentlicher Betrag in H he von 250,20 DM.

Am 02.01.1995 nahm der Kl ger durch Vermittlung der Beklagten eine Arbeit als Maurer bei der Firma M in H auf. Am 17.03.1995 meldete sich der Kl ger erneut mit Wirkung zum 17.03.1995 arbeitslos und stellte einen Antrag auf Wiederbewilligung der Alhi. Aus der Arbeitsbescheinigung vom 23.03.1995 ergab sich eine Besch ftigungszeit vom 02.01. bis zum 27.01.1995. Das Arbeitsverh ltnis sei am 24.01. zum 27.01.1995 beendet worden, da sich der Kl ger nach dem Ablauf einer Krankschreibung nicht wieder gemeldet habe.

Durch Schreiben vom 19.01.1995 hatte der ehemalige Arbeitgeber den Kl ger abgemahnt. Der Eintritt einer Arbeitsunf higkeit sei erst am folgenden Tag bekannt geworden. Nach dem Arbeitsvertrag habe er eine solche jedoch sofort mitzuteilen. Daraufhin k ndigte der Kl ger selbst mit Schreiben vom 26.01.1995 das Arbeitsverh ltnis mit sofortiger Wirkung. Mit weiterem Schreiben vom 31.01.1995 teilte die Firma M dem Kl ger mit, sie habe seine K ndigung erhalten und nehme diese mit der im Arbeitsvertrag geregelten K ndigungsfrist von drei Werktagen an. Dies bedeute, dass das Arbeitsverh ltnis mit Wirkung zum 04.02.1995 ende.

Zur Beendigung des Arbeitsverh ltnisses erkl rte der Kl ger am 01.08.1995 gegen ber der Beklagten, die vereinbarte Baustelle sei nach 14 Tagen abgelaufen. Anschlie end hatte er dann ein eigenes Fahrzeug gebraucht. Die "Abmahnung" sei unberechtigt gewesen. Auf die Lohnzahlung warte er heute noch.

Mit Schreiben vom 21.11.1995 bestellte die Beklagte den Kl ger zum 28.11.1995 zum Arbeitsamt zur Besprechung eines Bewerberangebotes bzw. seiner beruflichen Situation ein. Der Kl ger erschien zu diesem Termin nicht und teilte auch keine Gr nde mit. Mit weiterem Schreiben vom 29.11.1995 bestellte die Beklagte den Kl ger nochmals f r den 04.12.1995 ein. Auch an diesem Tag erschien der Kl ger ohne Mitteilung von Gr nden nicht beim Arbeitsamt.

Mit Bescheid vom 15.05.1996 stellte die Beklagte wegen Eigenk ndigung nach Â§ 119 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Â§ 119a Arbeitsf rderungsgesetz (AFG) den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen f r die Zeit vom 28.01.1995 bis zum 21.04.1995 fest. Mit Bescheid vom 24.05.1996 bewilligte die Beklagte schlie lich Alhi ab dem 22.04.1995 ausgehend von den bisherigen Bemessungskriterien in H he von 250,20 DM. Durch weiteren Bescheid vom 24.05.1996 hob sie gleichzeitig die Bewilligung ab dem 29.11.1995 jedoch wegen Vers umnis eines zweiten Meldetermins wieder auf.

Am 07.06.1996 legte der Kl ger sowohl gegen die Aufhebung der Leistung wegen

der MeldeversÄumnisse als auch gegen den Sperrzeitbescheid Widerspruch ein. Den ersten Termin habe er wegen eines Umzuges des Arbeitsamtes nicht wahrnehmen kÄnnen und bei dem zweiten Termin habe er sich entschuldigt, da er krank gewesen sei.

Durch zwei Widerspruchsbescheide vom 23.09.1996 wies die Beklagte die WidersprÄche als unbegrÄndet zurÄck. Durch die KÄndigung seines ArbeitsverhÄltnisses habe der KlÄger die Arbeitslosigkeit vorsÄtzlich oder zumindest grob fahrlÄssig herbeigefÄhrt. Hieraus folge gemÄÄ [Ä 119 Abs. 1 Nr. 1](#) i.V.m. [Ä 119a AFG](#) der Eintritt einer 12-wÄchigen Sperrzeit. Ein wichtiger Grund sei nicht gegeben gewesen, zumal die Abmahnung gerechtfertigt gewesen sei und der KlÄger auch fÄr den weiteren Einsatzort kein eigenes Fahrzeug benÄtigt hÄtte. Der Umzug des Arbeitsamtes sei bereits im Oktober erfolgt. Im Äbrigen sei dieses wÄhrend dieser Zeit fÄr alle internen VorgÄnge dienstbereit gewesen. FÄr die VersÄumung des zweiten Meldetermins am 04.12.1995 seien im Äbrigen keine GrÄnde mitgeteilt worden. Die Widerspruchsbescheide wurden am 24.09.1996 durch Niederlegung zugestellt.

Am 12.09.1997 legte der KlÄger hiergegen Klage beim Sozialgericht Dresden ein. Die Widerspruchsbescheide vom 23.09.1996 habe er erst im Oktober 1996 erhalten. Diese habe er dann beim Sozialamt vorgelegt. Nach einem Telefonat mit dem Arbeitsamt sei ihm gesagt worden, die Frist kÄnne nicht mehr eingehalten werden.

Im Äbrigen seien diese Bescheide ihm nicht zugestellt worden, er habe sie vielmehr erst spÄter selbst abgeholt. Wegen der Fristeinhaltung habe er sich an Frau R Ä beim Sozialamt in W Ä gewandt. Diese habe mit dem Arbeitsamt B Ä telefoniert und dann mitgeteilt, dass die Frist nicht mehr eingehalten werden kÄnne und dies wÄsste sie, da sie "Richterin beim Sozialgericht" in D Ä sei. Er habe die Bescheide einige Tage nach dem Zustellungsdatum abgeholt. Auf Grund eines Umbaues der Wohnung und des deshalb notwendigen UmrÄumens der MÄbel, habe er die Papiere erst zwei Tage nach Ablauf der Frist wieder in die Hand bekommen. Am selben Tag habe er noch beim Sozialamt vorgesprochen, die genauen Daten kÄnne er jedoch nicht mehr angeben. Bei seiner Vorsprache beim Sozialamt habe er nicht mehr daran gedacht, dass er die Bescheide erst spÄter abgeholt habe.

Die vom KlÄger benannte Mitarbeiterin des Sozialamtes W Ä, Frau R Ä, gab nach einem von der zustÄndigen Vorsitzenden der 10. Kammer des SG Dresden am 21.05.1999 angefertigten Aktenvermerk auf telefonische Anfrage folgendes an: Sie kÄnne sich erinnern, dass der KlÄger wegen der streitbefangenen Widerspruchsbescheide bei ihr gewesen sei, sie mit Frau B Ä vom Arbeitsamt B Ä telefoniert und dem KlÄger die Auskunft gegeben habe, eine Klageerhebung sei nicht mehr mÄglich. Der KlÄger sei erst nach Ablauf der Klagefrist bei ihr gewesen. Sie sei auch als ehrenamtliche Richterin beim SG tÄtig.

In der mÄndlichen Verhandlung vom 08.07.1999 teilte der KlÄger mit, er habe die Widerspruchsbescheide ca. zwei bis drei Tage nach dem Niederlegungsdatum abgeholt. Wegen des Umbaues im Haus habe er die Papiere zunÄchst verlegt und

vier Wochen nach dem aufgestempelten Datum wiedergefunden. Am letzten Tag des Fristablaufes sei er zu Frau R. vom Sozialamt gegangen und dort habe er einen Arbeitslosenhilfe-Antrag gestellt, weil das Arbeitsamt nicht mehr gezahlt habe. In diesem Zusammenhang habe er die Schreiben vorgelegt. Daraufhin habe Frau R. in B. angerufen, und ihm gesagt, wegen des Ablaufes der Frist könne er nichts mehr unternehmen. Dies habe er eingesehen. Erst einige Tage später sei ihm eingefallen, dass die Frist möglicherweise noch einzuhalten wäre, weil er die Schreiben erst später bei der Post abgeholt habe. Weiter hat das Sozialgericht in diesem Termin die Zeugin K. R. vernommen. Sie hat ausgesagt, sie wisse nicht mehr genau, wann der Kläger zu ihr gekommen sei. Vielleicht sei es im November gewesen. Er sei mit den Widerspruchsbescheiden gekommen und habe ihr gesagt, er wolle Klage erheben. Sie habe ihm gesagt, dass er dies zwar tun könne, es aber keinen großen Zweck habe, weil die Frist verstrichen sei. Die Frist sei um etwa ein bis zwei Tage überschritten gewesen. Beim Arbeitsamt habe sie nicht angerufen. Es liege dem Sozialamt auch keine Akte des Klägers vor, weil er keinen Antrag gestellt habe. Sie habe lediglich das Datum des Bescheides gesehen, nicht aber das Zustelldatum und sie habe auch nicht gewusst, wann der Kläger den Bescheid abgeholt habe. Das Zustelldatum selbst habe sie nicht prüfen können. Ihre Fristberechnung habe auf dem Datum des Schreibens beruht.

Durch Urteil vom 08. Juli 1999 hat das Sozialgericht Dresden die Klage abgewiesen. Sie sei unzulässig, da sie nicht fristgerecht erhoben wurde. Die Widerspruchsfrist habe mit Ablauf des 24.10.1996 geendet. Folglich habe der Kläger durch die am 12.09.1997 erhobene Klage die Frist nicht gewahrt. Auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [§ 67 Abs. 1 SGG](#) lägen nicht vor. Der Kläger sei zunächst verpflichtet gewesen, die "Widerspruchsschreiben" mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Auch nachdem er diese entsprechend eigenen Angaben kurz vor Ablauf der Frist wiedergefunden habe, hätte er alle Anstrengungen unternehmen müssen, um die Frist zu wahren. Hierfür sei die Erkundigung bei einer Mitarbeiterin einer anderen Behörde und zudem ohne Mitteilung aller erforderlichen Informationen nicht ausreichend. Darüber hinaus habe der Kläger auch nicht gleich nach seiner Erkenntnis, dass eine Fristeinhaltung doch noch möglich gewesen sein könnte, Klage erhoben, sondern habe vielmehr fast ein weiteres Jahr mit der Klageerhebung abgewartet. Das Urteil ist am 11.08.1999 an den Kläger abgesandt worden.

Am 27.09.1999 hat die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle eine Aktennotiz aufgenommen. Danach sei der Kläger erschienen und habe mitgeteilt, er wolle Berufung einlegen, die Frist sei ihm bis zu diesem Tag telefonisch verlängert worden. Sie habe ihm hierauf mitgeteilt, dass die Frist zur Berufungseinlegung nicht verändert werden könne und sie diese auch nicht verlängert habe.

Mit Schreiben vom 27.09.1999 postalisch abgefertigt am 11.10.1999 und beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangen am 12.10.1999 hat der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Berufung eingelegt.

Nach einem gerichtlichen Hinweis auf die nach Aktenlage verspätete Berufung hat der Kläger mitgeteilt, er habe am 06.09.1999 telefonisch bei der Justizangestellten

am Sozialgericht, Frau K. , Berufung eingereicht und um Fristaufschub zwecks Vorlage von Beweismitteln und fr die Unterschrift gebeten. Dies sei ihm bis zum 27.09.1999 gewhrt worden. An diesem Tag sei er wegen der schriftlichen Niederlegung in D. gewesen. Frau K. habe auf einmal von nichts mehr gewusst, weder von dem Telefongesprch, noch von dem Fristaufschub. Daher sei er wieder gegangen. Als Beweismittel fge er nunmehr die Ablichtung eines Teils der ersten Seite des Tatbestandes bei.

In einer nochmaligen Stellungnahme hat der Klger vorgetragen, das ihm zugesandte Urteil trage keine Beglaubigung. Auch nach mehrmaliger gerichtlicher Aufforderung hat er dieses jedoch dem Gericht nicht zugesandt, da er, "laut Anwalt" das Original nicht aus der Hand geben msse.

In einer dienstlichen Stellungnahme vom 10.05.2001 hat Frau K. mitgeteilt, ein Telefongesprch mit dem Klger am 06.09.1999 sei ihr nicht Erinnerung, allerdings htte sie hierber auf jeden Fall einen Aktenvermerk gemacht. Auf jedem Fall htte sie dem Klger gesagt, dass die Berufungsfrist nicht verlngert werden knne. Selbst wenn die Begrndung erst spter einginge, msse die Berufung innerhalb eines Monats seit Zustellung schriftlich ggf. beim Sozialgericht eingereicht werden.

Hierzu hat der Klger seine Telefonrechnung mit den gewhlten Rufnummern vorgelegt. Hieraus ergibt sich, dass am 06.09.1999 ber das Telefon des Klgers eine Verbindung ber die Zentrale des Sozial- und Arbeitsgerichts Dresden erfolgt ist.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08. Juli 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.05.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.09.1996 und den Bescheid vom 24.05.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.09.1996 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zu verwerfen.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszge sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung ist zulssig gem [Â§Â§ 143, 144](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Auch die Berufungsfrist gem [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) gilt als gewahrt.

I.

Allerdings war die Frist von einem Monat gem [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) zum

Zeitpunkt der Berufungseinlegung durch den Kl ger bereits abgelaufen. Gem   [   64 SGG](#) beginnt der Lauf einer Frist mit dem Tag nach der Zustellung und endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt f llt. Das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 08.07.1999 wurde dem Kl ger per Einschreiben zugestellt. Das Einschreiben wurde am 12.08.1999 zur Post gegeben. Gem   [   63 Abs. 2 SGG](#) i.V.m. [   4 Abs. 1](#) Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) gilt das Urteil daher mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post, also am 15.08.1999, als zugestellt. Die Frist f r die Einlegung der Berufung begann somit am 15.08.1999 und endete mit Ablauf des 15.09.1999. Eine (zul ssige) Berufungseinlegung innerhalb dieser Frist ist nicht feststellbar. Eine telefonische Berufungseinlegung am 06.09.1999    auch bei einer Protokollierung durch eine Urkundsbeamtin    ist fristw rend nicht m glich (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Rdnr. 3d zu    151 m.w.N.). Auch eine Verl ngerung der Frist nach [   151 Abs. 1 SGG](#) w re nicht m glich, denn es handelt sich um eine gesetzliche Frist, f r die keine richterliche Verl ngerungsm glichkeit vorgesehen ist (vgl. Meyer-Ladewig Nr. 2 zu    64).

Dem Kl ger konnte jedoch gem   [   67 Abs. 1, 2 SGG](#) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gew hrt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kl ger ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war, weil er insoweit einen entschuldbaren Irrtum unterlag. Zwar hat die Mitarbeiterin der Gesch ftsstelle des Sozialgerichts Dresden, Frau K   , in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 10.05.2001 erkl rt, sie h tte im Falle eines entsprechenden Anrufes des Kl gers am 06.09.1999 auf jeden Fall einen Aktenvermerk angefertigt und ein solches Telefongespr ch sei ihr im  brigen nicht Erinnerung. Dennoch war ausweislich der vorgelegten Telefonabrechnung am 06.09.1999  ber das Telefon des Kl gers ein Telefonat  ber die Zentrale des Sozial- und Arbeitsgerichts Dresden erfolgt. Auch wenn hierbei nicht nachgewiesen ist, dass der Kl ger gerade mit Frau K    gesprochen hat und sie ihm die genannte Auskunft gegeben hat, kann zumindest eine dem Kl ger nicht anzulastende missverst ndliche oder unvollst ndige Auskunft  ber die rechtliche Bedeutung der Beruungsfrist und der daraus resultierenden Folgen f r die Berufungseinlegung nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin hat der Kl ger gem   [   67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) auch die Berufungseinlegung unmittelbar nach der (eventuellen) Feststellung seines Irrtums sp testens durch das am 12.10.1999 beim S chsischen Landessozialgericht eingegangene Schreiben vom 27.09.1999 nachgeholt. Insofern konnte letztlich dahingestellt bleiben, ob das Urteil tats chlich ohne Beglaubigung und damit nicht ordnungsgem   i. S. v. [   202 SGG](#) i. V. m. [   317 Abs. 1 Satz 1 Abs. 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zugestellt worden war.

II.

Die Berufung ist jedoch unbegr ndet, weil das SG zu Recht die Klage als unzul ssig abgewiesen hat.

Soweit sich die Klage gegen die Bescheide vom 15.05.1996 und 24.05.1996 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 23.09.1996 richtete, war diese

unzulässig, da sie nicht fristgemäß erhoben wurde. Gemäß [Â§ 87 Abs. 1 und 2, 90 SGG](#) ist die Klage bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zu erheben. Entsprechend den Postzustellungsurkunden in der Verwaltungsakten erfolgten die Zustellungen der Widerspruchsbescheide durch Niederlegung am 24.09.1996. Die Frist begann daher entsprechend [Â§ 64 Abs. 1 SGG](#) am 25.09.1996 und endete gemäß [Â§ 64 Abs. 2 SGG](#) am 24.10.1996.

Auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [Â§ 67 SGG](#) lagen wie das SG zu Recht ausgeführt hat nicht vor. Zum Einen liegt bereits kein Nachweis für eine, eine fristgemäß Klageerhebung ermöglichte rechtzeitige Anfrage bei der Zeugin R vor. Der Kläger behauptet zwar, diese sei kurze Zeit vor Fristablauf erfolgt. Hierzu ist allerdings bereits auf Grund der eigenen Darlegung des Klägers unklar, von welchem Fristende er dabei überhaupt ausging. Im Übrigen ist auch ein genaues Datum der behaupteten Erkundigung nicht mehr feststellbar, zumal der Kläger an diesen Tag weder einen Sozialhilfeantrag stellte, noch sich die Zeugin R daran genau erinnern konnte. Dies hat sie in ihrer Vernehmung vor dem SG ausdrücklich gesagt: "Sie können auch nicht ausschließen, dass es bereits im November gewesen sei." Selbst wenn man allerdings die Richtigkeit der Erklärungen des Klägers unterstellt, war er nicht ohne Verschulden gehindert, die Klagefrist einzuhalten. Die Erkundigung bei einer anderen Behörde und zudem ohne Vorlage der vollständigen Unterlagen entsprach nicht der ausreichenden Sorgfaltspflicht. Der Kläger hätte vielmehr, da ihm wie von ihm selbst behauptet bekannt war, dass es sich um den letzten Tag vor Fristablauf handelte, selbst alles tun müssen, um die Klage noch rechtzeitig zu erheben. Dazu war er im Hinblick auf die weitgehend formlose Möglichkeit der Klageerhebung auch ohne Weiteres in der Lage.

Schließlich ist von dem Kläger auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß [Â§ 67 Abs. 1, 2 SGG](#) nicht rechtzeitig gestellt worden. Unterstellt man die Richtigkeit des Vortrages des Klägers, so stellte er kurz darauf fest, dass eine Einhaltung der Klagefrist doch noch möglich gewesen wäre. Dann wäre innerhalb eines Monats nach dieser Erkenntnis Klage zu erheben und diese mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung zu verbinden gewesen, [Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#). Auch dies ist nicht geschehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
